

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.03.2018

Geschäftszahl

Ra 2017/18/0474

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/11/0160 E 23. November 2017 RS 3

Stammrechtssatz

Die Beiziehung eines Sachverständigen ist regelmäßig dann "notwendig" iSd § 52 Abs. 1 AVG, wenn zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts besonderes Fachwissen erforderlich ist, über das das Verwaltungsorgan selbst nicht verfügt; der Sachverständige ist derart also "Hilfsorgan" des erkennenden Verwaltungsorgans.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2017/18/0475

Ra 2017/18/0476

Ra 2017/18/0479

Ra 2017/18/0478

Ra 2017/18/0477

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017180474.L01